

2. Meldungen

2.1 Anlass und Zeitpunkt

Die Übermittlung der Information erfolgt umgehend und insbesondere bei folgenden Anlässen:

- a) Baugenehmigung (Art. 68 Abs. 1 BayBO),
- b) Bescheinigung einer Genehmigungsifiktion (Art. 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO),
- c) Verlängerung der Baugenehmigung (Art. 69 Abs. 2 BayBO),
- d) Genehmigungsfreistellung (Art. 58 Abs. 3 BayBO),
- e) Teilbaugenehmigung (Art. 70 BayBO).

2.2 Umfang

¹Die Mitteilung umfasst dabei nachfolgende Angaben:

- a) Bauherr und Anschrift,
- b) Name des Bauvorhabens sowie Betreff,
- c) Verortung des Baugrundstücks durch Gemarkung und Flurstücksnummer,
- d) Anschrift des Grundstücks,
- e) Datum der Feststellung und Aktenzeichen des Genehmigungsverfahrens,
- f) Art der baulichen Maßnahme,
- g) Baukosten des Genehmigungsbescheids,
- h) Lageplan nach § 7 Abs. 3 Bauvorlagenverordnung (BauVorlV),
- i) Datum der Genehmigungsverlängerung.

²Satz 1 Buchst. g bedarf keiner Übermittlung an die Finanzämter.

2.3 Übermittlungsweg

¹Die Mitteilungen sollen elektronisch erfolgen. ²Ist eine elektronische Übermittlung nach Satz 1 nicht möglich, so sind die Unterlagen nach Nr. 2.2 auf andere geeignete Weise an die jeweiligen Finanzämter und unteren Vermessungsbehörden zu übermitteln. ³Die Einzelheiten zu Satz 1 werden zwischen den Staatsministerien für Wohnen, Bau und Verkehr und der Finanzen und für Heimat vereinbart.